Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1818

30.8.1818 (Nr. 240)

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Nr. 240. Sonntag, den 30. Aug. 1818.

Freie Stadt Frankfurt. — Kurhessen. — Frankreich. — Niederlande. — Oestreich. — Baden. (Auszug der Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden.)

Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 28. Aug. Der königl. würtembergische Staatsminister und ausserordentliche bevollmächtigte Gesandte am kaiserl. östreich. Hofe, Graf v. Winzingerode, ist dieser Tage hier eingetroffen. Uebermorgen wird, den neusten Nachrichten zufolge, der Fürst Metternich hier ankommen.

Kurhessen.

Kassel, den 26. Aug. Se. königl. Hoheit der Kurfürst begaben sich Sonntags nach Hofgeismar, woselbst Sie die Ankunft Sr. h. D. des Landgrafen Karl erwarteten, welche vorgestern Abends eintrafen. Se. königl. Hoh. kehrten nach dieser ersten Zusammenkunft mit Ihrem Hrn. Bruder nach Wilhelmshöhe zurük, und der Landgraf Karl traf gestern Morgens hier ein, fuhr sogleich zum Besuch bei Ihrer königl. Hoheit der Kurfürstin vor, und stieg sodann in den für Ihn in Bereitschaft gesezten Zimmern des Schlosses Bellevue ab.

Frankreich.

Paris, den 26. Aug. Die heutigen hiesigen Blätter sind größtentheils mit Nachrichten von der gestrigen Feier des Ludwigstags und der Inauguration der Statue Heinrichs IV. angefüllt, auf die wir zurükkommen werden.

Der Finanzmister, Graf Corvetto, ist ziemlich wieder hergestellt, wird aber zur Vollendung seiner Genesung noch einige Zeit auf dem Lande bleiben.

Der königl. schwedische Gesandte am hiesigen Hofe, Graf Löwenhjelm, ist gestern hier angekommen.

Am 16. d. ist die Herzogin von Montebello mit ihrer Familie durch Montauban ins Bad gereiset.

Die sogenannte antipiratische Institution macht in den hiesigen Zeitungen bekannt, daß der neue Dey von Algier sich sehr gemäßigt und gerecht bezeige; er habe nicht nur die Frauenspersonen, welche sein Vorfahrer mit Gewalt habe wegnehmen lassen, wieder in Freiheit setzen, sondern ihnen auch, als Entschädigung, eine bedeutende Summe Geldes auszahlen lassen; auch habe er die Entwaffnung aller Kaperschiffe befohlen; übrigens sey genannte Institution im Begriffe, sich aufzulösen, und der Präsident derselben (Sir Sidney Smith) werde nächstens Paris verlassen, weswegen die Gläubiger der Institution sich melden möchten, um, gegen Vorlegung ihrer Schuldurkunden, ihre Befriedigung zu empfangen; zugleich lade man zur baldigsten Entrichtung des noch rükständigen Betrags der Subscriptionen ein rc.

Nach Briefen aus Madrid wären die Mißhelligkeiten zwischen Spanien und Portugal ihrem Ende nahe; Spanien soll die Zurükgabe von Olivenza, und Portugal die Räumung von Montevideo, sobald Spanien diese Stadt werde besetzen können, angeboten haben.

Niederlande.

Brüssel, den 22. Aug. Gestern Abends sind der Herzog und die Herzogin von Cambridge über Calais zu Gent angekommen.

Oestreich.

Wien, den 23. Aug. Gestern wurde der hiesige Kurs auf Augsburg zu $98\frac{1}{2}$ K. M. Uso notirt; die Konventionsmünze stand zu $220\frac{2}{3}$ W. W.

Baden.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

29. Aug.	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Witterung überhaupt.
Morgens $\frac{1}{2}$7	27 Zoll $11\frac{1}{10}$ Linien	$13\frac{3}{10}$ Grad über 0	Südwest	58 Grad	wenig heiter, Zugwind
Mittags $\frac{1}{2}$3	27 Zoll $11\frac{8}{10}$ Linien	$18\frac{6}{10}$ Grad über 0	Südwest	44 Grad	ziemlich heiter
Nachts 11	28 Zoll $0\frac{2}{10}$ Linien	$12\frac{1}{10}$ Grad über 0	Südwest	55 Grad	heiter

Karlsruhe, den 30. Aug. Das gestrige großherzogliche Staats- und Regierungsblatt, Nr. XVIII, macht die Verfassungsurkunde für das Großherzogthum, d. d. Griesbach den 22. Aug. 1818, bekannt. Im Ein-

gange heißt es: daß Se. königl. Hoheit der Großherzog, als Sie bereits im J. 1816 Ihren Unterthanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogthum eine landständische Verfassung geben zu wollen, Sie den Wunsch und die Hofnung hegten, daß sämmtliche Bundesglieder über eine unabänderliche wesentliche Grundlage dieser allen deutschen Völkern zugesicherten Einrichtung übereinkommen, und nur in Entwiklung der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelner Staat seinen besondern Bedürfnissen, mit Rükſicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchte; daß, da sich jedoch, nach den lezten über diesen Gegenstand bei dem Bundestage abgelegten Abstimmungen, der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen lasse, in welchem die Gestaltung der ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Berathungen bilden dürfte, Se. königl. Hoheit sich nunmehr veranlaßt fänden, die Ihren Unterthanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie Ihrer immer freien und festen Ueberzeugung entspreche, und, von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Sich und Ihrem Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Sie hierdurch bahnten, alle Ihre Staatseinrichtungen zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen, eine Verfassungsurkunde gegeben hätten, welche Sie feierlich für Sich und Ihre Nachfolger treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen versprächen. Von den auf diesen Eingang in 5 Abschnitten und 83 Paragraphen folgenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde führen wir einstweilen folgende an: Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes. Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind. Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräusserlich in allen seinen Theilen. Die Regierung des Landes ist erblich in der großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Okt. 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bildet, und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll. Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesezten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverlezlich. Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung. Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrüklich eine Ausnahme begründet. Die großherzogl. Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu den öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von direkten oder indirekten Abgaben bleiben aufgehoben. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Konfessionen haben zu allen Zivil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Gränzen ihrer Kompetenz. Niemand darf in Kriminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand kann anders als in gesezlicher Form verhaftet, und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn. Alle Vermögenskonfiskationen sollen abgeschaft werden. Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden. Die Dotationen der beiden Landesuniversitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatskasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben. Jede von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverlezlich. Das Institut der Amortisationskasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten. Die Landstände sind in zwei Kammern abgetheilt. Die erste Kammer besteht: 1) aus den Prinzen des großherzogl. Hauses; 2) aus den Häuptern der standesherrlichen Familien; 3) aus dem Landesbischoff und einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten; 4) aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels; 5) aus zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten; 6) aus den vom Großherzog, ohne Rükſicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen. Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der ersten Kammer darf niemals acht Personen übersteigen. Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter nach der der Verfassungsurkunde angehängten Vertheilungsliste. Diese Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt. Wer wirkliches Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherrn stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bei Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden. Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rükſicht auf Wohnort, jeder durch den vorhergehenden Artikel nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der 1) einer der drei christlichen Konfessionen angehört, 2) das 30. Lebensjahr zurükgelegt hat, und 3) in dem Grund-, Häuser- und Gewerbssteuerkataster wenigstens mit einem Kapital von 10,000 fl. eingetragen ist, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 fl. von einem Stamm- oder Lehngutsbesitze, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrag als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden leztern Fällen wenigstens irgend eine direkte Steuer aus Eigenthum zahlt. Landes-, standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Lokaldiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört. Die Abgeordneten der Städte

und Aemter werden auf acht Jahre ernannt, und so, daß die Kammer alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert wird. Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie, und kann sie auflösen. Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer; die zweite Kammer wählt für die Präsidentenstelle drei Kandidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Versammlung einen bestätigt. Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlug statt finden. Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesez zu ihren Berathungen geeigneten oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen. Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der lezten Sitzung und drei andern Mitgliedern der 1ten und sechs Mitgliedern der 2ten Kammer, dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrukten Fall oder auf die von dem lezten Landtag mit Genehmigung des Großherzog an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden. Das Auflagengesez wird in der Regel für zwei Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Kontrakts nicht abgeändert werden. Mit dem Entwurf des Auflagengesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Etatsjahren übergeben. Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitgliede des Staatsministeriums kontrasignirte Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sey, oder verwendet werden soll. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmasigen Ausgaben nur antizipirt werden, sowie die Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie, vermöge ihres Fundationsgesetzes, ermächtigt ist. Es darf keine Domaine ohne Zustimmung der Stände veräussert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräusserungen. Ausgenommen sind auch Täusche und Veräusserungen zum Zwecke der Beendigung eines über Eigenthums- oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind. Die Zivilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöhet und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden. Jeder die Finanzen betreffende Gesezentwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweiten nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammen gezählt, und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen. Der Großherzog bestätigt und promulgirt die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht abfließenden, und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zwek durch jede Verzögerung vereitelt würde. Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde. Verordnungen, worin Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich ausser Wirksamkeit gesezt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweißt, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zulezt an das Staatsministerium um Abhülfe gewendet hat. Jeder Landtag wird, in den für diesen Fall vereinigten Kammern, vom Großherzog in Person, oder von einem von Ihm ernannten Kommissär eröfnet und geschlossen. Jeder gültige Beschluß einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrüklich eine Ausnahme festgesezt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. Bei gleicher Stimmenzahl giebt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Tritt der Fall ein, daß in Finanzsachen die Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden müssen, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer. Die beiden Kammern können weder im Ganzen, noch durch Kommissionen zusammentreten; sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse. Sie stehen nur mit dem großherzogl. Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen. Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubniß, an den Großherzog abordnen. Nur den landesherrlichen Kommissarien und den Mitgliedern der ständischen Kommissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind bloß mündliche Vorträge gestattet. Die Sitzungen beider

Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungskommissarien, bei Erörnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern. Die Reihenfolge, wonach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Los bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im J. 1823 aus, und dann alle vier Jahre wieder die Hälfte. Im J. 1821 tritt ein Viertel der Abgeordneten der Städte und Aemter und dann alle zwei Jahre wieder ein Viertel aus. Die Zeit der Eröfnung des ersten Landtags wird auf den 1. Febr. 1819 festgesezt. Der zur Zeit der Eröfnung des ersten Landtags, wo die Konstitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesezgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen seyn wird. Insbesondere wird das erste Budget bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesezt. Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

Literarische Anzeige.

So eben ist erschienen, und bei Braun in Karlsruhe zu haben:

Kurzes und leichtes

Rechenbuch

für angehende

Kaufleute und Rechnungsbeamte,

so wie auch

für alle, die mit Geldgeschäften zu thun haben.

Herausgegeben

von

Johann Philipp Schellenberg.

8. Leipzig, bei Gerhard Fleischer dem jüngern 1818.

Preis 2 fl.

Junge Kaufleute, und besonders auch angehende Rechnungsbeamte werden in diesem Werke ein sehr zwekmäßig bearbeitetes Handbuch finden, das in aller Kürze und mit der dem Verfasser eigenen Deutlichkeit dazu dienen wird, jedes vorkommende Geschäft mit der größten Leichtigkeit und Sicherheit zu berechnen. Aus dem nachstehenden Inhaltsverzeichnisse wird sich der Werth und die Brauchbarkeit dieses Rechenbuchs am besten beurtheilen lassen.

I. Abschnitt. Zinsen und Diskont. II. Abschn. Verschiedene Arten der Verwechselung der Münzen. III. Abschn. Das Nöthigste über Wechselbriefe. IV. Abschn. Erklärung und Berechnung der Wechselpreise. V. Abschn. Wechselberechnungen mit Unkosten. VI Abschn. Arbitragerechnungen. VII. Abschn. Uebersicht der Rechnungsmünzen. VIII. Abschn. Berechnung der Tara und des Gutgewichts. IX. Abschn. Rabatt und dessen Berechnung. X. Abschn. Fracht- und Spesenberechnung. XI. Abschn. Waarenpreisberechnung. XII. Abschn. Uebersicht der Längenmaase, Getreidemaase und des Handelsgewichts.

Kichlinsbergen. [Früchte-Versteigerung.] Von Seiten hiesiger Domainenverwaltung wird man bis Dienstag, den 1. Sept. d. J., auf dem herrschaftlichen Speicher zu Riegel eine Partie Weizen, Halbweizen, Rocken und Molzer, und auf dem herrschaftlichen Fruchtspeicher dahier, Dienstags, den 15. desselben Monats, eine Partie Weizen, Halbweizen, Rocken und Gerste, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in kleinen Abtheilungen, öffentlich, gegen gleich baare Zahlung bei der Abfassung, der Versteigerung aussetzen; wozu die allenfallsigen Steigerungsliebhaber andurch eingeladen werden.

Kichlinsbergen, den 17. Aug. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung Endingen.

Barbo.

Ettlingen. [Früchte-Versteigerung.] Nächsten Freitag, den 4. Sept. l. J., werden bei der unterzeichneten Stelle, Vormittags präcis 9 Uhr, ohngefähr

150 Mltr. Kern,
30 — Dinkel und
70 — Haber,

gegen gleich baare Bezahlung, versteigert, und, wenn die Gebote den nächsten Marktpreisen sich annähern, ohne Ratifikationsvorbehalt gleich zugeschlagen werden.

Ettlingen, den 28. August 1818.

Großherzogl. Badische Domanialverwaltung.

Eccardt.

Rastatt. [Schulden-Liquidation.] Gegen den hiesigen Bürger und Hutmacher Friedrich Hartmann wurde der Gantprozeß erkannt, und terminus ad liquidandum auf Montag, den 21. Sept. d. J., anberaumt. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an denselben zu machen haben, aufgefordert, dieselbe an obengemeldtem Tage auf dem Rathhaus dahier einzugeben und zu liquidiren, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse.

Rastatt, den 27. August 1818.

Großherzogl. Stadt- und 1tes Landamt.

Steinbach. [Verschollenheits-Erklärung.] Da Marianna Klohin von Breithurst, welche mit ihrem Ehemanne, Johann Wittenauer, von Ottersweier, vor längeren Jahren, nach Ungarn gezogen, auf die öffentliche Vorladung vom 23. Mai v. J. zur Empfangnahme einer ihr zugefallenen Erbschaft dahier nicht erschienen ist, so wird dieselbe anmit für verschollen erklärt, und diese Erbschaft ihren nächsten Anverwandten, gegen Kautionsleistung, in fürsorglichen Besiz gegeben werden; welches man andurch zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Steinbach, den 22. August 1818.

Großherzogliches Bezirksamt.

Gartner.

Rastatt. [Anzeige.] Ich habe die mir gnädigst ertheilte Advokatur bei dem Großherzogl. Hofgerichte zu Rastatt angetreten, und wohne zu Rastatt, in der Hauptstraße in der Nähe des Rathhauses, bei Sattlermeister Michael Epple.

Rastatt, den 17. August 1818.

Hofgerichtsadvokat und Prokurator
Friedrich Georg Hilger.

Karlsruhe. [Dienst-Gesuch.] Ein lediger junger Mann von 26 Jahren, seiner Profession ein Gärtner, der aber nebenbei alle in einem Haus für Bediente vorkommende Arbeiten versehen kann, wünscht hier einen guten Platz zu finden. Das Nähere sagt das Zeitungs-Komptoir.

Drukfehler.

In der gestr. Zeit., Art. Paris, S. 2, Sp. 1, Z. 14 und 15 von oben, ist, statt, Frankreich, das sie gut kennt, ohne sie sehr glüklich seyn wollen, zu lesen: Frankreich, das sie sehr gut kennt, ohne sie glüklich seyn wollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg